

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung) der Stadt Sulzburg**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sulzburg am 21.11.2024 folgende Änderung der Satzung vom 09.12.2021 beschlossen:

§ 1 Wassergebühr

§ 43 Verbrauchsgebühr erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
 - a. für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,20
 - b. für das Einzugsgebiet Laufen € 2,35

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
 - a. für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,58
 - b. für das Einzugsgebiet Laufen € 2,62

- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter
 - a. für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,83
 - b. für das Einzugsgebiet Laufen € 2,80

§ 2 Grundgebühr

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss	Versorgungsgebiet Sulzburg Euro / Monat	Versorgungsgebiet Laufen Euro / Monat
Q3=4	4,00	4,00
Q3=10	6,00	6,00
Q3=16	10,00	10,00
Q3=25	20,00	20,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sulzburg, 21. November 2024

Dirk Blens
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weiterer Hinweis:

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis und Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sulzburg Nr. 48/2024 vom 27. November 2024 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. November angezeigt.

Sulzburg, 28. November 2024

Dirk Blens
Bürgermeister

